jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/7/11 Bkd52/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1977

Norm

DSt 1872 §12 Abs2

Rechtssatz

Es kann dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, in Analogie zum Strafgesetz vorzugehen und die Geldbuße nach dem Grundgedanken des Strafgesetzbuches "in Tagessätzen" zu bilden und zusammenzufassen, oder ob die "Tagessatzmethode" im Disziplinarverfahren nicht anzuwenden ist, weil die Oberste Berufungskommission - Disziplinarkommission gemäß § 12 Abs 2 DSt 1872, nur zu prüfen hat, ob die verhängte Disziplinarstrafe vom Disziplinarrat nach der Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile richtig festgesetzt worden ist.

Entscheidungstexte

- Bkd 52/76
  Entscheidungstext OGH 11.07.1977 Bkd 52/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0055649

Dokumentnummer

JJR_19770711_OGH0002_000BKD00052_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at